

Vergütungssätze WR-OKJE

für

die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires
in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

- a) Musikwiedergaben an mehr als 16 Tagen im Monat:

EUR 250,00 jährlicher Pauschalvergütungssatz

- b) Musikwiedergaben an bis zu 16 Tagen im Monat:

EUR 187,50 jährlicher Pauschalvergütungssatz

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), soweit diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt von mehr als EUR 5,- erhoben wird.

Begünstigte sind Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit nach den §§ 1, 11 bis 13 SGB VIII. Sie müssen die Aufgaben dieses Leistungsbereiches der Jugendhilfe im Rahmen ihres gesetzlichen / satzungsmäßigen Auftrages erfüllen und ihre Angebote und Maßnahmen gemäß § 7 SGB VIII an Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr richten.

Begünstigte Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des vorstehenden Satzes sind die:

- a) örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 Abs. 1 und 2 SGB VIII (Kreise, kreisfreien Städte und aufgrund landesrechtlicher Regelung zu örtlichen Trägern bestimmte kreisangehörige Gemeinden) für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII sowie kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt im Sinne des § 69 Abs. 5 SGB VIII, die gesetzlich oder in Abstimmung mit dem örtlichen Träger Aufgaben der Jugendhilfe für den örtliche

Bereich wahrnehmen, für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 und 13 SGB VIII,

- b) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten örtlichen freien Träger der Jugendhilfe für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII,
- c) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten regionale Arbeitsgemeinschaften für Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 2 SGB VIII für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit, soweit die Ziel- und Zweckrichtung ihrer Angebote und Maßnahmen den „Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) vom 14.4.1994“ entspricht; insbesondere muss ihre Tätigkeit auf die Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII) ausgerichtet sein.

Die Pauschalvergütungen sind pro Einrichtung des Trägers, in denen Musikwiedergaben im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stattfinden, zu entrichten.

2. Umfang der Einwilligung

2.1. Durch die Vergütungssätze sind nur Musikknutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.

2.2. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

2.3. Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Werke (Aufnahme auf beispielbare Tonträger, Band usw.).

- 3. Bei Tonträgerwiedergabe mit Tanz gelten die Vergütungssätze des Abschnitts I nur dann, wenn der Träger der Einrichtung ihre Anwendung unter Nachweis der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen zusätzlich beim Vertragsabschluss zum Tarif WR-OKJE bzw. danach rechtzeitig vor der Nutzung dieser Rechte schriftlich beantragt.

Der Antrag enthält die vom Antragsteller unterschriebene Versicherung, dass bei Tonträgerwiedergaben mit Tanz

- a) die Größe der beschallten Fläche 200 qm
- b) das Eintrittsgeld oder sonstige Entgelt pro Besucher und Veranstaltung EUR 3,00
- c) der Jahresumsatz der Einrichtung EUR 30.000,00

nicht überschreiten und sich die Veranstaltung in ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung ausschließlich an Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum Alter von 27 Jahren richtet.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Bestimmungen eingeräumt.